



Allgemeine Gewässerordnung

des Sportfischervereins Ellwangen 1961 e.V.

> Version 1.2 <

Gem. Vorstandsbeschluss vom 04.02.2021

Zusätzlich gilt der „Anhang zur Gewässerordnung“ und für Jugendfischer die „Jugendordnung“ in jeweils gültiger Fassung

Allgemeine Gewässerordnung



1. Einführung

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern des SFV Ellwangen 1961 e.V. und ist gleichermaßen für Gastangler und Vereinsmitglieder bindend. Für Vereinsmitglieder gilt zusätzlich der „Anhang zur Gewässerordnung“.

Die gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die strafbewehrten Gesetze bleiben von dieser Gewässerordnung unberührt.

Ist im Folgenden von der „Gastkarte“ die Rede, so ist darunter die an verschiedenen Ausgabestellen entgeltlich erworbene, zeitlich begrenzte Angelerlaubnis für ein bestimmtes Gewässer für Nicht-Vereinsmitglieder zu verstehen (z.B. Tageskarte). Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Gewässerordnung werden geahndet. Jeder Angler betreibt die Ausübung der Fischerei an allen Gewässern auf eigene Haftung und eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem SFV-Ellwangen werden gänzlich ausgeschlossen.

2. Angeln

1. Für Angler die bereits das 16. Lebensjahr vollendet und die erforderliche Sportfischerprüfung bestanden haben, sind **2** Handangeln erlaubt. Angler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt **1** Handangel. Dies gilt auch, wenn mit einer Angel lediglich auf Köderfische geangelt werden soll.
2. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur unter Aufsicht eines volljährigen Inhabers eines gültigen Fischereischeines fischen. Sie dürfen dabei nicht mehr als 20 m von diesem entfernt sein.
 - a. Der Beaufsichtigende trägt die volle Verantwortung für waidgerechtes Angeln und Verhalten des Jugendlichen, deshalb hat der Jugendliche den Anordnungen der Begleitperson Folge zu leisten.
3. Die Angeln dürfen nie ohne Beaufsichtigung im Wasser liegen. Die Angeln müssen so nahe beieinander liegen, dass jede Rute bei einem Biss ohne Veränderung des Standorts aufgenommen werden kann.
4. Jede Angel darf nur mit einem Haken versehen sein. (ein Drilling o.Ä. entspricht einem Haken, ein Kunstköder wie z.B. ein Wobbler mit 2 Drillings ebenfalls).
5. Beim Fliegenfischen ist nur eine Rute und 1 Fliege erlaubt.
6. Grundsätzlich ist für das Fischen auf Friedfische nur der Einfach-Haken erlaubt! Die Verwendung anderer Haken ist nicht zulässig.
7. Als Köderfische dürfen nur Fischarten verwendet werden, für die es keine Mindestmaße bzw. Schonzeiten gibt.
8. In den Stauseen dürfen Köderfische nur dem betreffenden See entnommen werden.
9. Als Köderfische sind nur Weißfische zu verwenden; keine Salmoniden und Cypriniden.
10. Verwendete Köderfische, sowie Köderfische und Fische aus anderen Gewässern - auch aus anderen Gewässern des SFV-Ellwangen - dürfen nicht zurück- bzw. eingesetzt werden.
11. Das Angeln vom Boot aus ist gestattet. Uferangler dürfen jedoch dadurch unter keinen Umständen beim Angeln behindert oder gestört werden. Der Uferfischer hat stets Vorrang.
12. Die Berechtigungserlaubnis kann jederzeit durch den Vorstand z. B. bei Missbrauch bzw. Nichtbeachtung der gesetzlichen und Vereinsbestimmungen widerrufen werden.
13. Das **Befahren von** befestigten bzw. geschotterten **Wegen** an den Gewässern des SFV-Ellwangen ist nur erlaubt, sofern keine entsprechenden Verbotsschilder vorhanden sind, welche die Weiterfahrt untersagen. Bei Verkehrszeichen „Durchfahrt verboten“ (Rundes, weißes Schild mit rotem Außenring) plus dem Zusatzschild „Land- oder forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ ist gemäß derzeitiger Rechtsprechung ein Befahren für Angler möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung des Gewässers beitragen und eine Behinderung Anderer bzw. Schädigung fremder Güter ausgeschlossen werden kann. Am Häsle-Stausee ist das Befahren bis zur ehemaligen Schranke (Verbotsschild) zum Be- und Entladen erlaubt. Danach ist das

Allgemeine Gewässerordnung



Fahrzeug außerhalb auf den ausgewiesenen Parkplätzen zu parken. Die Schranken sind zu beachten (es besteht die Gefahr, eingeschlossen zu werden. Die Betätigung der Schranken obliegt nicht dem SFV). Es gilt generell **Schrittgeschwindigkeit!**

Behinderte Personen, die im Besitz des „blauen Parkausweises“ bzw. des Gleichstellungs-Parkausweis („oranger Parkausweis“) sind, dürfen auf Wege einfahren, die mit „Durchfahrt verboten, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ gekennzeichnet sind und ihr Fahrzeug dort so parken, dass eine Beschädigung fremden Eigentums sowie eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Parkausweis muss offensichtlich im Fahrzeug ausgelegt werden. (Diese Sonderregelung gilt nur im Zuständigkeitsbereich der **Stadt Ellwangen!**). Achtung: Forstwegeverbot (grünes Schild) gilt weiterhin.

14. Der Fischfang ist in allen Gewässern gem. §3 Landesfischereiverordnung nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aal-/Welsfang bis 24 Uhr für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr, gestattet.
15. Auf Badegäste und Anlieger ist Rücksicht zu nehmen (z.B. hinsichtlich der Lautstärke von Bissanzeigern, eventuellen Verletzungsgefahren, etc.).

3. Pflichten

1. Die **Angelplätze sind stets sauber zu halten**. Unrat am Ufer und im Wasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen (Büchsen, Zigarettenschachteln, Flaschen, Papier Holz, schwimmende abgestorbene Wasserpflanzen usw.). Verlasse den Angelplatz so wie du ihn anzutreffen wünschst: „Sauber“.
2. Fremdes Eigentum — Gewässer; Wiesen, Ufer samt Bäumen und Büschen — ist unbedingt zu schonen.
3. Wiesen und Äcker sind nur insoweit zu betreten, als es im Rahmen des Uferbegehungsrechtes unbedingt erforderlich ist.
4. Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen und größter Sorgfalt unverzüglich zurückzusetzen. Hat der Fisch zu tief geschluckt, so ist er ohne Rücksicht auf seine Größe
 - a. soweit er nicht anderweitig verletzt ist, nach dem Abschneiden des Vorfachs unmittelbar am Fischmaul vorsichtig zurückzusetzen oder
 - b. bei Erkennen, dass der Fisch nicht lebensfähig ist, zu betäuben und zu schlachten.
5. Kranke Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückgesetzt werden, sondern sind zu töten und zu vergraben.
6. Beim Angeln sind mitzuführen:
 - a. Gastkarte (z.B. Tageskarte)
 - b. Gültiger Fischereischein,
 - c. Geeignetes Unterfangnetz, Hakenlöser, Maßband, Gegenstand zum waidgerechten Betäuben und Töten der Fische.
 - d. Allgemeine Gewässerordnung
7. **Alle gefangenen Fische sind sofort nach der Landung und waidgerechten Versorgung in der Angelkarte / Fangnachweis einzutragen! Es gilt: Die Eintragung erfolgt, bevor die Angel erneut ausgeworfen wird.**
8. Gastkarten müssen zurückgegeben werden, auch wenn nichts gefangen wurde.

4. Verbote

1. **Das Angeln mit dem lebenden Köderfisch ist grundsätzlich verboten.**
2. Nicht-waidgerechte Behandlung, Versorgung und Tötung von Fischen.
3. Personen ohne Berechtigung das Angeln zu ermöglichen.
4. Befahren der Wege, wo dies nicht erlaubt ist (gilt auch für Be- und Entladefahrten). Befahren von Wiesen und unbefestigten Wegen. Private Absprachen haben keine Geltung!

Allgemeine Gewässerordnung



5. Am Glassägweiher sowie am Kressbachsee besteht ein Fahrverbot am See. Das Befahren des Dammes am Kressbachsee ist nicht erlaubt (siehe auch Pkt. 2.13 Angeln).
6. Offenes Feuer
7. Zwischenhältern von Fischen zum Zwecke der Auswahl.
8. Das Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische am Wasser und Hinterlassen der Reste.
9. Das Angeln auf Raubfische an unseren **Stauseen** mit Kunstköder und / oder Ködersystemen mit Drillingshaken (**Spinnfischen**), wenn erhöhte Gefahr besteht, Fische dadurch zu verletzen (z.B. geringe Stauhöhe, Wassermangel, etc.).
10. Das Eisfischen in Weihern und Stauseen.
11. Die Verwendung von Legangeln.
12. Camping am Wasser außerhalb von Campingplätzen ohne schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers.
13. Das Betreten eingefriedeter Grundstücke sowie das Befahren von Privatwegen, Wiesen und Äckern.
14. Das Benutzen vereinseigener Gegenstände zum Angeln soweit es nicht von den Berechtigten im Interesse der Fischwaid erforderlich ist.
15. Die entgeltliche Verwertung Verkauf, Tausch etc. der gefangenen Fische.
16. Das - auch nur vorläufige - Aufbewahren, Mitnehmen und Hältern von in der Schonzeit gefangenen Fischen ohne Rücksicht auf Größe, sowie von untermaßigen Fischen.
17. Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeine Gewässerordnung können mit Entzug der Gastkarte/Angelerlaubnis bestraft werden. Ein Anrecht auf Entschädigung besteht nicht. Die Karten-Ausgabestellen können angewiesen werden, an bestimmte Personen dauerhaft keine Erlaubniskarten mehr auszugeben.*

5. Schonzeiten und Schonmaße

Für alle Gewässer (außer der Wörnitz) gelten die Schonmaße und Schonzeiten der aktuell gültigen Landesfischereiverordnung Baden-Württembergs.

Ausnahme: Hecht und Zander sind an den Gewässern des SFV-Ellwangen ab 1. Januar bis **einschließlich 15. Mai** an allen Gewässern gesperrt!

Für die Wörnitz gelten andere Mindestmaße und Schonzeiten, bitte beachten Sie die Angaben auf den Tageskarten.

5. Fangbegrenzungen (Tagesfang)*

Gewässer	Karpfen	Schleie	Hecht <u>oder</u> Zander	Forelle	Aal
Häsle (nur Südseite)*	2	3	1	3	-
Kressbachsee	2	3	1	3	-
Jagst	2	2	1	3	-
Wörnitz**	3	3	2	3	-
Kocher*	2	3	2	3	-

Weißfische bis 25 cm max. 2 kg pro Tag - Weißfische ab 25 cm max. 5 Stück pro Tag.

Brachsen und Güstern fallen nicht unter die Weißfisch-Regelung und sind nicht beschränkt!

Allgemeine Gewässerordnung



*) Für Vereinsmitglieder gelten zusätzliche Bestimmungen gemäß des Anhangs zur Gewässerordnung.

**) Sonderregelungen Bayern sind zu beachten. Es gelten andere Schonmaße und Schonzeiten! Die Angaben auf den Karten sind zu beachten. Karten sind nur auf spezielle Anfrage und bei ausgesuchten Verkaufsstellen erhältlich.

Beschlossen gem. § 12 der Satzung

Die bisherige Gewässerordnung V1.1 tritt außer Kraft.

Ellwangen, den 04.02.2021

Für den Gesamtvorstand:

H. Frank (Hauptgewässerwart)

G. Saur (1. Vorsitzender)